

Metadaten

Ausbildungsförderung

Statistik der Bundesausbildungsförderung (BAföG)

EVAS: **21411**

Berichtsjahr: **ab 2024**

Inhaltsverzeichnis

- A **Erläuterungen**
- B **Qualitätsbericht**
- C **Erhebungsbogen**
- D **Datensatzbeschreibung**

Impressum

Metadaten

**Statistik der Bundesausbildungsförderung
(BAföG)**

EVAS: **21411**

Berichtsjahr: **ab 2024**

Erschienen im **September 2025**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Steinstraße 104-106

14480 Potsdam

info@statistik-bbb.de

www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777

Fax 0331 817330 - 4091

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2025**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der Bundesausbildungsförderung (BAföG)

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt, die hierzu für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt ein Amt für Ausbildungsförderung eingerichtet haben. Für Studierende sind darüber hinaus bei den staatlichen Hochschulen oder bei den Studentenwerken Ämter für Ausbildungsförderung eingerichtet worden.

Zweck und Ziele der Statistik

Zu den Hauptnutzern zählen Bundes- und Landesbehörden (u. a. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Länderministerien), Verbände und Medien.

Die Statistik dient u. a. als Entscheidungsgrundlage für eine evtl. Gesetzesanpassung und zur Information der Öffentlichkeit über die Förderleistungen.

Erhebungsmethodik

Die Ämter für Ausbildungsförderung nehmen die Anträge auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG entgegen, treffen die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen, entscheiden über den Antrag und erlassen den Bescheid hierüber.

In der Statistik erfasst werden detaillierte Angaben zum sozialen und finanziellen Hintergrund der Geförderten und ihrer Ehegatten und Eltern sowie die Höhe und Zusammensetzung des finanziellen Bedarfs der Geförderten und der errechneten Förderungsbeträge. Mit der Berechnung der Förderungsbeträge sind die Landesrechenzentren beauftragt. Es werden die Angaben der bei den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung eingereichten Förderungsanträge erfasst. Aus diesen Eingabedaten und Rechenergebnissen werden die Angaben für die amtliche Statistik in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt (Sekundärstatistik).

Merkmale und Klassifikationen

Geförderte

Einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung haben nach dem BAföG alle Schüler und Studierenden, denen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung notwendigen finanziellen Mittel fehlen, um eine Ausbildung zu absolvieren, die ihrer Neigung, Eignung und Leistung entspricht. Voraussetzung ist, dass sie eine förderungsfähige Ausbildungsstätte besuchen.

Der Kreis der Geförderten ändert sich von Monat zu Monat: Mit Schuljahresbeginn nimmt ein neuer Schüler- bzw. Studienjahrgang eine förderungsfähige Ausbildung auf, bislang geförderte Schüler oder Studierende

beenden im Laufe des Berichtsjahres (entspricht dem Kalenderjahr) ihre Ausbildung oder verlieren aus anderen Gründen ihren Anspruch auf BAföG-Förderung. Da die Zahl der Geförderten im Laufe des Berichtsjahres ständigen Schwankungen unterliegt, gibt es verschiedene Möglichkeiten einen Überblick über die Zahl der Schüler und Studierenden zu vermitteln, die im Berichtsjahr Leistungen nach dem BAföG in Anspruch genommen haben. Die Zahl der Geförderten wird in Abhängigkeit vom Verwendungszweck der Daten in zwei Formen angegeben:

- Werden Angaben zum durchschnittlichen Förderungsbetrag je Person ausgewiesen, so wurde bei der Anzahl der Geförderten vom durchschnittlichen Monatsbestand ausgegangen.
- Werden Angaben über die Zusammensetzung des Kreises der Geförderten gemacht (z. B. nach Alter und Geschlecht), so wird die Gesamtzahl aller Geförderten gezählt, unabhängig davon, ob der Geförderte während des ganzen Berichtsjahres oder nur in bestimmten Monaten Leistungen nach dem BAföG erhalten hat. Diese Zahl ist somit auch erheblich größer als der durchschnittliche Monatsbestand.

Ausbildungsstätten

In Berlin und Brandenburg wird Ausbildungsförderung gezahlt für den Besuch von:

- Hauptschulen
- Realschulen
- Oberschulen
- Integrierten Sekundarschulen
- Integrierten Gesamtschulen
- Gymnasien
- Berufsfachschulen
- Fachschulen
- Fachoberschulen
- Berufsaufbauschulen
- Abendhauptschulen
- Abendrealschulen
- Abendgymnasien
- Kollegs
- Höhere Fachschulen
- Akademien
- Fachhochschulen
- Kunsthochschulen
- Wissenschaftlichen Hochschulen
- Fernunterrichtsinstituten

Leistungen nach dem BAföG müssen beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beantragt werden. Für alle Studierenden und die Schüler an Abendgymnasien und Kollegs ist der Antrag am Studien- bzw. Schulort, für die anderen Schüler am Wohnort der Eltern zu stellen. Daher erscheinen bei der Darstellung der Geförderten nach Ausbildungsstätten Schulformen, die zwar bundesweit existieren, aber nicht der Schulgliederung in Berlin und Brandenburg entsprechen müssen.

Voll-/Teilförderung

Ein Schüler oder Studierender gilt dann als vollgefördert, wenn er eine Förderung erhält, die seinen errechneten Gesamtbedarf in voller Höhe abdeckt. Als teilgefördert wird er gezählt, wenn ihm auf seine Förderung eigenes

Einkommen oder Vermögen oder das Einkommen seiner Eltern bzw. seines Ehegatten angerechnet wird. Zur Ermittlung des Förderungsbetrages wird in diesem Fall vom Gesamtbedarf das „anzurechnende Einkommen“ abgezogen.

Zuschuss/Darlehen

Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird im Schulbereich als Zuschuss, beim Besuch von Hochschulen in der Regel je zur Hälfte als Zuschuss bzw. als unverzinsliches Darlehen geleistet.

In bestimmten Fällen wird beim Besuch von Hochschulen anstelle von Zuschuss und unverzinslichem Darlehen ein verzinsliches Darlehen gewährt, so z. B. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer.

Diese verzinslichen Darlehen sind in den Tabellen nicht enthalten.

Bedarfssatzgruppen

Ausgangspunkt für die Berechnung der Förderungsleistungen nach dem BAföG sind die im Gesetz festgelegten Bedarfssätze. Diese Bedarfssätze sind abhängig von der Art der Ausbildungsstätte, die von dem Schüler oder Studierenden besucht wird. Die für eine Förderung in Betracht kommenden Ausbildungsstätten sind vier Gruppen zugeordnet, für die jeweils ein einheitlicher Bedarfssatz gilt. Innerhalb dieser Gruppen wird nochmals danach unterschieden, ob der Schüler oder Studierende während der Ausbildung bei seinen Eltern oder auswärts wohnt; bei auswärtiger Unterbringung wird ein erhöhter Bedarfssatz zugrunde gelegt.

Die Bedarfssätze sind nach dem Gesetz alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen. Die letzte Anpassung, die für diese Statistik wirksam ist, erfolgte im Jahre 2019 durch das 26. BAföGÄndG vom 08. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048, Nr. 26).

Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)



2023

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 10/04/2024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0)611 / 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- | | |
|--|----------------|
| 1 Allgemeine Angaben zur Statistik | Seite 4 |
| <ul style="list-style-type: none">• Nach § 55 BAföG wird jährlich eine Bundesstatistik über die Förderung nach diesem Bundesgesetz erstellt. Die Daten werden aus Verwaltungsunterlagen bzw. Dateien generiert. Es handelt sich hierbei um eine Sekundärstatistik. | |
| 2 Inhalte und Nutzerbedarf | Seite 4 |
| <ul style="list-style-type: none">• Es werden Angaben zu den Geförderten, dem finanziellen Aufwand und dem durchschnittlichen monatlichen Förderungsbetrag veröffentlicht. Hauptnutzer der Daten sind die Fachressorts, Interessenvertretungen (z. B. Deutsches Studentenwerk) und die interessierte Öffentlichkeit. | |
| 3 Methodik | Seite 7 |
| <ul style="list-style-type: none">• Die BAföG-Statistik ist eine Totalerhebung, die alle geförderten Personen (Förderungsfälle) umfasst. | |
| 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit | Seite 7 |
| <ul style="list-style-type: none">• Es liegt eine hohe Genauigkeit vor, da die Daten aus der Leistungsrechnung stammen. | |
| 5 Aktualität und Pünktlichkeit | Seite 7 |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Veröffentlichung der Daten erfolgt in der Regel sieben Monate nach dem Berichtszeitende. | |
| 6 Vergleichbarkeit | Seite 8 |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Daten sind auf Länderebene und im Zeitverlauf vergleichbar. | |
| 7 Kohärenz | Seite 8 |
| <ul style="list-style-type: none">• Diese ist nur sehr eingeschränkt mit der Statistik zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) möglich. | |
| 8 Verbreitung und Kommunikation | Seite 8 |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Daten werden als Pressemitteilung, als Fachserie und in Genesis veröffentlicht. | |
| 9 Sonstige fachstatistische Hinweise | Seite 9 |
| Entfällt. | |

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle Deutsche und bestimmte ausländische Personen (z. B. die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben und bereits gesellschaftlich integriert sind, ein Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Niederlassungserlaubnis haben) und eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist jede geförderte Person, die einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung nach dem BAföG hat.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik zum Bundesausbildungsförderungsgesetz erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Erfasst wird das Kalenderjahr vom 01.01. - 31.12. Maßgebend ist der letzte Stand im Berichtszeitraum bis zum 31.12.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage dieser Bundesstatistik ist § 55 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Daten werden von den Rechenzentren der Länder bzw. IT-Dienstleistern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

s. 1.7.1

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Eine ständige Plausibilisierung der Daten und eine Weiterentwicklung der Plausibilisierungsverfahren stellen die hohe Qualität der Ergebnisse sicher.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Genauigkeit ist sehr hoch, da die Daten aufgrund der Leistungsrechnung umfangreichen Plausibilitätsprüfungen unterzogen werden. Dies geschieht bereits in den Ämtern für Ausbildungsförderung bzw. den Studentenwerken, die für die Bewilligung der BAföG-Anträge zuständig sind. Zur BAföG-Meldung an das Statistische Bundesamt gelangen nur bereits geprüfte und beschiedene Daten aus der Förderung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Mit dieser Statistik wird ausschließlich die Förderung nach dem BAföG dargestellt.

Die Kerndaten sind:

Geförderte, auch differenziert nach Schüler/innen und Studierende; der finanzielle Aufwand, aufgeteilt nach Darlehen und Zuschuss; der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag, Art der Förderung (Voll- oder Teilförderung), Umfang der Förderung, elternunabhängige Förderung, Fachsemester, Zahl der Kinder, Land, Geschlecht, Gesamteinkommen, Altersgruppen, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Berufstätigkeit der Eltern und Zahl der Geschwister.

Die Daten liegen generell als Bundesergebnis und zum Teil nach Bundesländern sowie nach Ausbildungsstätten und Bedarfssatzgruppen vor.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Geförderte Personen

Einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung haben nach dem BAföG alle Schüler/innen und Studierenden, denen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung notwendigen finanziellen Mittel fehlen, um eine Ausbildung zu absolvieren, die ihrer Neigung, Eignung und Leistung entspricht. Voraussetzung ist, dass sie eine förderungsfähige Ausbildungsstätte besuchen (siehe auch Erläuterungen zum Begriff "Ausbildungsstätten"). Eine Altersgrenze gilt grundsätzlich für Personen, die zu Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30., bei "Masterstudiengängen" das 45. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hiervon bestehen u. a. bei Absolventen des zweiten Bildungsweges oder bei Auszubildenden, die aus z. B. familiären Gründen (Betreuung von Kindern oder Angehörigen) an einer früheren Aufnahme der Ausbildung gehindert waren.

Der Kreis der Geförderten ändert sich von Monat zu Monat: Mit Schuljahres- oder Semesterbeginn nimmt ein/eine neuer/neue Schüler/in- bzw. Studentenjahrgang eine förderungsfähige Ausbildung auf, bislang geförderte Schüler oder Studierende beenden im Laufe des Berichtsjahres (entspricht dem Kalenderjahr) ihre Ausbildung oder fallen aus anderen Gründen aus der BAföG-Förderung heraus. Da die Zahl der Geförderten im Laufe des Berichtsjahres ständigen Schwankungen unterliegt, gibt es verschiedene Möglichkeiten, einen Überblick über die Zahl der Schüler/-innen und Studierenden zu vermitteln, die im Berichtsjahr Leistungen nach dem BAföG in Anspruch genommen haben. Es wird die Zahl der Geförderten in Abhängigkeit vom Verwendungszweck der Daten in zwei Formen angegeben:

- soll die Zahl der Geförderten zum finanziellen Aufwand für das BAföG in Beziehung gesetzt werden, so wird sie als durchschnittlicher Monatsbestand (arithmetisches Mittel aus den zwölf Monatsbeständen) bestimmt. Es handelt sich hier also um eine fiktive Zahl, mit deren Hilfe z. B. der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag pro Kopf errechnet werden kann.
- werden Angaben über die Zusammensetzung des Kreises der Geförderten gemacht (z. B. nach Alter, Geschlecht, Vorbildung, Familienstand), so wird die Gesamtzahl aller geförderten Personen dargestellt. Hier wird jeder Geförderte gezählt, unabhängig davon, ob er während des ganzen Berichtsjahres oder nur in bestimmten Monaten Leistungen nach dem BAföG erhalten hat. Diese Zahl ist somit auch erheblich größer als der durchschnittliche Monatsbestand, bei dem unterstellt wird, dass alle Personen ganzjährig gefördert werden. Die für die Gesamtzahl der Geförderten gemachten Angaben entsprechen jeweils dem letzten Stand im Berichtsjahr, also dem letzten Förderungsmonat.

Ausbildungsstätten

Als Ausbildungsstätten gelten hier alle Einrichtungen (Schulen, Hochschulen, Fernunterrichtsinstitute), die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung vermitteln. Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 und von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist, ferner von
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln sowie von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass es sich um öffentliche Schulen oder um genehmigte Ersatzschulen handelt. Darüber hinaus kann auch die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen und die Ableistung von Praktika förderungsfähig sein.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 5

Als Berufsfachschulen im Sinne des BAföG gelten auch die Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr, berufsbefähigender Bildungsgang). Als Universitäten werden hier die Universitäten, Pädagogischen und Theologischen Hochschulen sowie die Gesamthochschulen bezeichnet.

Bedarfssatzgruppen

Ausgangspunkt für die Berechnung der Förderungsleistungen nach dem BAföG sind die im Gesetz festgelegten Bedarfssätze. Diese Bedarfssätze sind abhängig von der Art der Ausbildungsstätte, die von dem/der Schüler/in oder Studierenden besucht wird. Die für eine Förderung in Betracht kommenden Ausbildungsstätten sind vier Gruppen zugeordnet, für die jeweils ein einheitlicher Bedarfssatz gilt. Innerhalb dieser Gruppen wird nochmals danach unterschieden, ob der/die Schüler/in oder Studierende während der Ausbildung bei seinen Eltern oder auswärts wohnt; bei auswärtiger Unterbringung wird ein erhöhter Bedarfssatz zugrunde gelegt.

Die Bedarfssätze sind nach dem Gesetz alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen, um sie so insbesondere der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen. Die letzte Anpassung, die für diese Statistik wirksam ist, erfolgte im Jahre 2019 durch das 26. BAföGÄndG vom 08. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048, Nr. 26).

Einkommen der Eltern

Bei der Förderung nach dem BAföG wird davon ausgegangen, dass zunächst die nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsverpflichteten, also in der Regel die Eltern, für den Unterhalt und die Ausbildung ihrer Kinder aufzukommen haben. Damit diese Belastung zumutbar bleibt, werden vom Einkommen eine Reihe von Freibeträgen für die Eltern, für den Geförderten sowie für weitere unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern abgezogen.

Als Einkommen wird in dieser Veröffentlichung der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, also das Bruttoeinkommen vor Abzug von Steuern und Aufwendungen für die soziale Sicherung dargestellt. Ausgangsbasis für die Berechnung der Förderung nach dem BAföG ist dabei jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes. Zieht man von diesem Einkommen die Steuern und Aufwendungen für die soziale Sicherung sowie die zustehenden Freibeträge ab und addiert sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld), so erhält man das "anzurechnende Einkommen".

Eine Anrechnung des Einkommens der Eltern auf die Förderung kann in bestimmten Fällen völlig entfallen, so z. B. wenn der Geförderte ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht, wenn er bei Beginn des Ausbildungsabschnitts bereits das 30. Lebensjahr vollendet hat oder aber eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt, nachdem seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben. In diesen Fällen handelt es sich um eine elternunabhängige Förderung.

Finanzieller Aufwand

Die mit der Berechnung der Förderungsbeträge beauftragten Länder-Rechenzentren bzw. IT-Dienstleister leiten im Auftrag der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung die statistischen Angaben als Auszug aus ihren Eingabedaten und Rechenergebnissen an die amtliche Statistik weiter. Der in der Statistik erfasste finanzielle Aufwand (Summe der maschinell berechneten Förderungsbeträge) weicht allerdings geringfügig vom sog. "Kassen-Ist" (Summe der tatsächlich geleisteten Auszahlungen) ab. Die Hauptursache hierfür ist, dass Nachzahlungen und Rückforderungen, die das jeweilige Berichtsjahr betreffen, bis zu sechs Monate nach Ende des Berichtsjahres (d. h. bis zur Lieferung der Statistikdaten) berücksichtigt werden.

Voll-/Teilförderung

Geförderte gelten als vollgefördert, wenn sie eine Förderung erhalten, die ihren errechneten Gesamtbedarf (Grundbedarf gemäß Bedarfssatz + Zusatzbedarf) in voller Höhe abdeckt. Als teilgefördert werden sie gezählt, wenn ihnen auf ihre Förderung eigenes Einkommen oder Vermögen oder das Einkommen ihrer Eltern bzw. ihres Ehegatten angerechnet wird. Zur Ermittlung des Förderungsbetrages wird in diesem Fall vom Gesamtbedarf das "anzurechnende Einkommen" abgezogen (siehe auch Erläuterungen zum Begriff "Einkommen der Eltern").

Zuschuss/Darlehen

Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird im Schulbereich als Zuschuss, beim Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Regel je zur Hälfte als Zuschuss und unverzinsliches Darlehen geleistet.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der BAföG-Statistik zählen Bundes- und Länderressorts (u. a. Bundesministerium für Bildung und Forschung), andere Behörden, Verbände und Interessenvertretungen (u. a. Deutsches Studentenwerk), Institute, Medien, interessierte Öffentlichkeit.

2.3 Nutzerkonsultation

Die gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungs- und Veröffentlichungsprogramm von Seiten der Ministerien werden weitgehend berücksichtigt und ggf. auch in Gesetzesänderungen umgesetzt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

In dieser Statistik wird die Totalerhebung angewandt. Es werden alle nach dem BAföG geförderten Personen in die Statistik einbezogen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten nach § 55 BAföG werden als Auszug aus den bestehenden Bestandsdatensätzen generiert.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden länderweise aufbereitet und anschließend zum Bundesergebnis zusammengefasst.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Aufgrund der jährlichen Datenbereitstellung wird kein Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich um Verwaltungsdaten handelt, die ohnehin zum Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anfallen, entsteht für die geförderten Personen kein weiterer Aufwand.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Alle Merkmale, die zur BAföG-Statistik herangezogen werden, sind bereits im Vollzug geprüft und haben deshalb eine hohe Genauigkeit.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Qualität der gelieferten Daten hängt von der Vollständigkeit und Aktualität der Datenbanken in den Behörden ab. Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird grundsätzlich als sehr gut eingeschätzt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Da nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht werden, finden Revisionen regulär nicht statt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Auf Bundesebene liegen erste Eckdaten nach ca. sieben Monaten vor.

5.2 Pünktlichkeit

Die Daten werden ca. sechs Monate nach Berichtszeitende (31.12.) geliefert. Sowohl die Termine zur Lieferung und auch zur Veröffentlichung der Daten werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Zwischen den Bundesländern ist eine räumliche Vergleichbarkeit gegeben. Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare Förderung bzw. Statistik nach dem BAföG gibt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Eine Zeitreihe von 1977 bis zum aktuellen Berichtsjahr mit den wichtigsten Eckdaten liegt vor.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) werden nur Schüler/innen und Studierende unter bestimmten Voraussetzungen gefördert. Da die überwiegende Anzahl der Personen "elternabhängig" gefördert wird, werden bestimmte Einkommensgrenzen der Eltern mitberücksichtigt. Nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden hingegen Personen gefördert, die eine erste Ausbildung bereits absolviert haben. Elterneinkommen werden hierbei nicht berücksichtigt. In beiden Statistiken werden - jedoch unterschiedliche - Vermögensgrenzen der geförderten Personen bei der Förderung mit einbezogen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Eine statistikinterne Kohärenz ist grundsätzlich gegeben.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Regelmäßige Pressemitteilungen bei Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse (sieben Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden in elektronischer Form angeboten.

Kostenfreies Datenangebot:

Pressemitteilungen unter www.destatis.de; Länderergebnisse sind auf den Internetseiten des jeweiligen Statistischen Landesamtes erhältlich.

Online-Datenbank

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt zudem über die Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) unter dem Stichwort "Bundesausbildungsförderung" bzw. unter dem Code "21411".

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Alle Online-Dienste können unter www.destatis.de abgerufen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Keine vorhanden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden in der kurzfristigen Veröffentlichungsvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die aktuellen Veröffentlichungstermine können über folgenden Link eingesehen werden:
https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichungen stehen kostenfrei auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (siehe 8.1). Die Ergebnisse der Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Allgemeine Informationen zur Ausbildungsförderung sind beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zu erhalten:

www.bmbf.de oder www.bafoeg.bmbf.de

C Erhebungsbogen

entfällt

BAFOEG-DSB-2024

BAföG-Statistik

Statistikidentifikator: 0031
EVAS-Nummer: 21411
Berichtszeit: Berichtsjahr 2024

Satzformat: fest
Satzlänge: 1018

Datensatz-Nr. / -Name: Lieferdatensatz
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
FG202X	-	

Beschreibung:

Statistik-ID 0031 / EVAS 21411 - jährlich

Kommentar:

Änderungen ab 2024:

- Neue Merkmale:

EF193 Bewilligung eines Flexibilitätssemesters

EF194 Bewilligung einer Studienstärkung

EF199 Art des nach § 56 Absatz 1 zugrundeliegenden Sozialleistungsbezugs

- Neue Meldeart (EF188): 3 = Studienstärkungsfälle (alle)

- Neue Reservefelder

- Merkmal EF196 Auswertungs-Geschlecht umgesetzt nach EF200

.BASE-Bereich: H-22-Ausbildungsfoerderung
.BASE-Projekt: BAFOEG
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: Statistisches Bundesamt (Destatis)
Ansprechpartner: H22

Stand: 28.03.2025
Datum: 28.03.2025

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAFOEG-DSB-2024	ASP-Name: BAFOEG
Datensatz-Nr./-Name: Lieferdatensatz	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	EF1	1 - 2	2	ALN	Bundesland 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Niedersachsen 04 = Bremen 05 = Nordrhein-Westfalen 06 = Hessen 07 = Rheinland-Pfalz 08 = Baden-Württemberg 09 = Bayern 10 = Saarland 11 = Berlin 12 = Brandenburg 13 = Mecklenburg-Vorpommern 14 = Sachsen 15 = Sachsen-Anhalt 16 = Thüringen
2	EF2	3 - 6	4	ALN	Berichtsjahr
3	EF3	7 - 13	7	ALN	Lfd. Nummer
4	EF4	14 - 15	2	ALN	Beginn Bewilligungszeitraum - Monat
5	EF5	16 - 19	4	ALN	Beginn Bewilligungszeitraum - Jahr
6	EF6	20 - 21	2	ALN	Ende Bewilligungszeitraum - Monat
7	EF7	22 - 25	4	ALN	Ende Bewilligungszeitraum - Jahr
8	EF8	26	1	ALN	Wohnung während der Ausbildung 0 = Bei den Eltern 1 = Nicht bei den Eltern
9	EF9	27	1	ALN	Geschlecht 1 = Männlich 2 = Weiblich 3 = Divers 4 = Ohne Angabe (gemäß Geburtenregister)
10	EF10	28 - 31	4	ALN	Geburtsjahr
11	EF11	32 - 34	3	ALN	Staatsangehörigkeit 001 = Deutsch 002 = Heimatloser Ausländer 003 = Asylberechtigter Ausländer / ...usw. 997 = Staatenlos 998 = Ungeklärt 999 = Ohne Angabe (siehe Staats- und Gebietssystematik, Statistisches Bundesamt)
12	EF12	35	1	ALN	Familienstand 1 = Ledig 2 = Verheiratet / Lebenspartnerschaft 3 = Dauernd getrennt lebend 4 = Verwitwet 5 = Geschieden
13	EF13	36 - 37	2	ALN	Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses 00 = Nicht vorhanden 04 = Berufsfachschule 07 = Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt 21 = Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt 31 = Höhere Fachschule 32 = Akademie (Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellte Abschlüsse) 33 = Fachhochschule

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAFOEG-DSB-2024	ASP-Name: BAFOEG
Datensatz-Nr./-Name: Lieferdatensatz	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

14	EF14	38	1	ALN	34 = Kunsthochschule 35 = Universität (einschl. pädagog. Hochschule) 36 = Akademie (Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse) 40 = Lehre 99 = Sonstiges Ausbildungsstätte - rechtliche Stellung 1 = Öffentliche Einrichtung 2 = Genehmigte Ersatzschule oder nicht öffentliche, staatlich anerkannte Einrichtung nach § 2 Abs. 3 3 = Durch die zuständige Landesbehörde als gleichwertig anerkannte Ausbildungsstätte 4 = Staatliche Hochschule 5 = Nichtstaatliche Hochschule 6 = Lehranstalt, die durch Rechtsverordnung in den Förderungsbereich einbezogen ist 7 = Praktikum 8 = Staatliches Fernunterrichtsinstitut 9 = Nichtstaatliches Fernunterrichtsinstitut
15	EF15	39 - 40	2	ALN	Ausbildungsstätte - Schulgattung 01 = Hauptschule 02 = Realschule 03 = Gymnasium 04 = Berufsfachschule 05 = Fachoberschulklasse, soweit nicht 11 06 = Integrierte Gesamtschule 07 = Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt 08 = Berufsaufbauschule ab dem 2. Schuljahr 11 = Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt 12 = Abendhauptschule 13 = Berufsaufbauschule 14 = Abendrealschule 21 = Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt 22 = Abendgymnasium 23 = Kolleg 31 = Höhere Fachschule 32 = Akademie (Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellte Abschlüsse) 33 = Fachhochschule 34 = Kunsthochschule 35 = Universität (einschl. pädagog. Hochschule) 36 = Akademie (Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse)
16	EF16	41 - 42	2	ALN	Klasse / Semester 00-99
17	EF17	43 - 44	2	ALN	Ende der Förderungshöchstdauer - Monat
18	EF18	45 - 48	4	ALN	Ende der Förderungshöchstdauer - Jahr
19	EF19	49 - 50	2	ALN	Monat der Übernahme bei Zuständigkeitswechsel
20	EF20	51	1	ALN	Ehegatte - Berufstätigkeit 0 = Nicht berufstätig 1 = Arbeiter/in 2 = Angestellte/r 3 = Beamte/r 4 = Selbständig

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAFOEG-DSB-2024	ASP-Name: BAFOEG
Datensatz-Nr./-Name: Lieferdatensatz	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

21	EF21	52 - 53	2	ALN	<p>Ehegatte - Ausbildungsart Wie EF15 und zusätzlich: 00 = Nicht in förderungsfähiger Ausbildung 40 = Lehre 41 = Lehre eines Verheirateten oder Volljährigen 50 = Berufsvorbereitende Maßnahmen</p> <p>Kinder des Auszubildenden / Ehegatten 0 = Nicht vorhanden 1 = Gemeinsames Kind 2 = Kind des Auszubildenden 3 = Kind des Ehegatten</p>
22	EF22	54	1	ALN	Kind 1
23	EF23	55	1	ALN	Kind 2
24	EF24	56	1	ALN	Kind 3
25	EF25	57	1	ALN	Kind 4
26	EF26	58	1	ALN	Kind 5
27	EF27	59	1	ALN	<p>Elternunabhängige Förderung 0 = Keine elternunabhängige Förderung A = Aufenthalt der Eltern unbekannt, rechtlich oder tatsächlich gehindert Unterhalt zu zahlen B = Aufenthalt des Vaters unbekannt, rechtlich oder tatsächlich gehindert Unterhalt zu zahlen C = Aufenthalt der Mutter unbekannt, rechtlich oder tatsächlich gehindert Unterhalt zu zahlen D = Nichtleistung der Eltern wegen offensichtlichen Nichtbestehens einer zivilrechtl. Unterhaltspflicht (§ 11 Abs. 2a analog i. V. m. Tz 36.1.17 BAföGVwV) E = Nichtleistung des Vaters wegen offensichtlichen Nichtbestehens einer zivilrechtl. Unterhaltspflicht (§ 11 Abs. 2a analog i. V. m. Tz 36.1.17 BAföGVwV) F = Nichtleistung der Mutter wegen offensichtlichen Nichtbestehens einer zivilrechtl. Unterhaltspflicht (§ 11 Abs. 2a analog i. V. m. Tz 36.1.17 BAföGVwV) G = Besuch Abendgymnasium, Kolleg H = Größer 30. Lebensjahr I = Nach 18. Lebensjahr 5 Jahre Erwerbstätigkeit J = 3 Jahre nach beruflicher Erstausbildung</p> <p>Vater des Auszubildenden</p>
28	EF28	60	1	ALN	<p>Familienstand 0 = Unbekannt / verstorben 1 = Ledig 2 = Verheiratet / Lebenspartnerschaft 3 = Dauernd getrennt lebend 4 = Verwitwet 5 = Geschieden 8 = Verheiratet, nicht dauernd getrennt lebend, in förderungsfähiger Ausbildung</p>
29	EF29	61	1	ALN	<p>Elternverhältnis 0 = Eltern des Auszubildenden sind miteinander verheiratet und leben nicht dauernd getrennt 1 = Alle übrigen Fälle</p>

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAFOEG-DSB-2024	ASP-Name: BAFOEG
Datensatz-Nr./-Name: Lieferdatensatz	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

30	EF30	62	1	ALN	Berufstätigkeit 0 = Nicht berufstätig 1 = Arbeiter/in 2 = Angestellte/r 3 = Beamte/r 4 = Selbständig
31	EF31	63	1	ALN	Mutter des Auszubildenden Familienstand 0 = Unbekannt / verstorben 1 = Ledig 2 = Verheiratet / Lebenspartnerschaft 3 = Dauernd getrennt lebend 4 = Verwitwet 5 = Geschieden 8 = Verheiratet, nicht dauernd getrennt lebend, in förderungsfähiger Ausbildung
32	EF32	64	1	ALN	Elternverhältnis 0 = Eltern des Auszubildenden sind miteinander verheiratet und leben nicht dauernd getrennt 1 = Alle übrigen Fälle
33	EF33	65	1	ALN	Berufstätigkeit 0 = Nicht berufstätig 1 = Arbeiter/in 2 = Angestellte/r 3 = Beamte/r 4 = Selbständig Kinder/Unterhaltsberechtigte der Eltern/Vater/Mutter Bedarfsschlüssel - Wie EF15 und zusätzlich: 00 = Nicht in förderungsfähiger Ausbildung 40 = Lehre 41 = Lehre eines Verheirateten oder Volljährigen 50 = Berufsvorbereitende Maßnahmen Unterhaltsberechtigtenverhältnis - 0 = Kein Kind 1 = Gemeinsames Kind 2 = Kind oder sonstiger Unterhaltsberechtigter im Verhältnis zum Vater 3 = Kind oder sonstiger Unterhaltsberechtigter im Verhältnis zur Mutter
34	EF34	66 - 67	2	ALN	1 Bedarfsschlüssel
35	EF35	68	1	ALN	1 Unterhaltsberechtigtenverhältnis
36	EF36	69 - 70	2	ALN	2 Bedarfsschlüssel
37	EF37	71	1	ALN	2 Unterhaltsberechtigtenverhältnis
38	EF38	72 - 73	2	ALN	3 Bedarfsschlüssel
39	EF39	74	1	ALN	3 Unterhaltsberechtigtenverhältnis
40	EF40	75 - 76	2	ALN	4 Bedarfsschlüssel
41	EF41	77	1	ALN	4 Unterhaltsberechtigtenverhältnis
42	EF42	78 - 79	2	ALN	5 Bedarfsschlüssel
43	EF43	80	1	ALN	5 Unterhaltsberechtigtenverhältnis
44	EF44	81 - 82	2	ALN	6 Bedarfsschlüssel
45	EF45	83	1	ALN	6 Unterhaltsberechtigtenverhältnis
46	EF46	84 - 85	2	ALN	7 Bedarfsschlüssel
47	EF47	86	1	ALN	7 Unterhaltsberechtigtenverhältnis

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAFOEG-DSB-2024	ASP-Name: BAFOEG
Datensatz-Nr./-Name: Lieferdatensatz	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

48	EF48	87 - 88	2	ALN	8 Bedarfsschlüssel
49	EF49	89	1	ALN	8 Unterhaltsberechtigtenverhältnis
50	EF50	90 - 91	2	ALN	9 Bedarfsschlüssel
51	EF51	92	1	ALN	9 Unterhaltsberechtigtenverhältnis
52	EF52	93 - 94	2	ALN	10 Bedarfsschlüssel
53	EF53	95	1	ALN	10 Unterhaltsberechtigtenverhältnis
54	EF54	96 - 97	2	ALN	11 Bedarfsschlüssel
55	EF55	98	1	ALN	11 Unterhaltsberechtigtenverhältnis
56	EF56	99 - 100	2	ALN	12 Bedarfsschlüssel
57	EF57	101	1	ALN	12 Unterhaltsberechtigtenverhältnis
58	EF58	102 - 103	2	ALN	13 Bedarfsschlüssel
59	EF59	104	1	ALN	13 Unterhaltsberechtigtenverhältnis
60	EF60	105 - 112	8	NOV08K00	Grundbedarf - Monatsbetrag
61	EF61	113	1	ALN	Kinderbetreuungszuschlag (Anzahl Kinder) 0-9
62	EF62	114 - 121	8	NOV08K00	Auslandszuschlag
63	EF63	122 - 129	8	NOV08K00	Zuschlag zur Krankenversicherung (Inland)
64	EF64	130	1	ALN	Zuschlag zur Krankenversicherung - Schlüssel (Inland) 0 = Kein Zuschlag zur Krankenversicherung 1 = Zuschlag zur Krankenversicherung gem. § 13a Abs. 1 S. 1 und § 13a Abs. 3 S. 1 (pauschaler Zuschlag zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung) 2 = Zuschlag zur Krankenversicherung gem. § 13a Abs. 3 S. 2 (nachweisabhängiger Zuschlag zur privaten Teilversicherung) 3 = Zuschlag zur Krankenversicherung gem. § 13a Abs. 1 S. 3 (in der am 31.07.2016 geltenden Fassung) 4 = Zuschlag zur Krankenversicherung gem. § 13a Abs. 2 und § 13a Abs. 3 S. 4 (nachweisabhängiger Zuschlag zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung)
65	EF65	131 - 138	8	NOV08K00	Zuschlag zur Pflegeversicherung
66	EF66	139 - 146	8	NOV08K00	Reserve
67	EF67	147 - 154	8	NOV08K00	Auslandgebühren
68	EF68	155 - 162	8	NOV08K00	Zuschlag zur Krankenversicherung (Ausland)
69	EF69	163	1	ALN	Zuschlag zur Krankenversicherung - Schlüssel (Ausland) 0 = Kein Zuschlag zur Krankenversicherung 2 = Privatversichert gem. § 13a Abs. 1 S. 2 (in der am 31.07.2016 geltenden Fassung) (max. bis Pauschalbetrag) 3 = Privatversichert gem. § 13a Abs. 1 S. 3 (in der am 31.07.2016 geltenden Fassung) (90% vom Betrag)
70	EF70	164 - 171	8	NOV08K00	Fahrtkosten - Betrag
71	EF71	172	1	ALN	Fahrtkosten - Multiplikator
72	EF72	173	1	ALN	Fahrtkosten - Förderungsart 0 = Nicht vorhanden 8 = Familienheimfahrten nach der Zuschlagsverordnung ohne Auslandszuschlag 9 = Familienheimfahrten nach § 12 Abs. 4
73	EF73	174 - 181	8	NOV08K00	Internatskosten - Kostenbetrag
74	EF74	182	1	ALN	Internatskosten - Betragsart 0 = Keine Internatskosten 1 = Internatskosten
75	EF75	183 - 190	8	NOV08K00	Sonstige Zusatzleistungen in Härtefällen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAFOEG-DSB-2024	ASP-Name: BAFOEG
Datensatz-Nr./-Name: Lieferdatensatz	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Tatsächlich geleisteter Unterhaltsbetrag
76	EF76	191 - 198	8	NOV08K00	Vater - Betrag
77	EF77	199	1	ALN	Vater - Art der Vorausleistung 2 = Vorausleistungen wurden gezahlt 9 = Vorausleistungen wurden nicht gezahlt
78	EF78	200 - 207	8	NOV08K00	Mutter - Betrag
79	EF79	208	1	ALN	Mutter - Art der Vorausleistung 2 = Vorausleistungen wurden gezahlt 9 = Vorausleistungen wurden nicht gezahlt
					Einkommen des Auszubildenden
80	EF80	209 - 216	8	NOV08K00	Gesamtbetrag
81	EF81	217 - 224	8	NOV08K00	Ausbildungsvergütungen / -beihilfen
82	EF82	225 - 232	8	NOV08K00	Waisengeld / -rente
83	EF83	233 - 240	8	NOV08K00	Einkommen nach § 21 Abs. 3 Nr. 2,4
84	EF84	241 - 248	8	NOV08K00	Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln
85	EF85	249 - 256	8	NOV08K00	Einnahmen, die für den Ehegatten bestimmt sind
86	EF86	257 - 264	8	NOV08K00	Vermögen des Geförderten - Betrag
87	EF87	265 - 272	8	NOV08K00	Vermögen des Geförderten - Härtefreibetrag
					Einkommen des Ehegatten
88	EF88	273 - 280	8	NOV08K00	Gesamtbetrag
89	EF89	281 - 288	8	NOV08K00	Einkommen nach § 21 Abs. 3 Nr. 2,4
90	EF90	289 - 296	8	NOV08K00	Steuern
91	EF91	297	1	ALN	Abzüge für soziale Aufwendungen 0 = Keine Abzüge 1 = Rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 2 Nr. 1) 2 = Nicht rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 2 Nr. 2), Nichterwerbstätiger 3 = Nichtarbeitnehmer, von der Versicherungspflicht auf Antrag befreite Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 2 Nr. 3) 4 = Personen im Ruhestandsalter, soweit nicht erwerbstätig und sonstige Nichterwerbstätige (§ 21 Abs. 2 Nr. 4)
92	EF92	298 - 305	8	NOV08K00	Härtefreibetrag
					Einkommen des Vaters
93	EF93	306 - 313	8	NOV08K00	Gesamtbetrag
94	EF94	314 - 321	8	NOV08K00	Gesamtbetrag vermindert um Leib- / Versorgungsrenten
95	EF95	322 - 329	8	NOV08K00	Einkommen nach § 21 Abs. 3 Nr. 2,4
96	EF96	330	1	ALN	Steueraufteilung nach Tz 21.1.12 BaföGVwV 0 = Nein 1 = Ja
97	EF97	331 - 338	8	NOV08K00	Steuern
98	EF98	339	1	ALN	Abzüge für soziale Aufwendungen 0 = Keine Abzüge 1 = Rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 2 Nr. 1) 2 = Nicht rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 2 Nr. 2), Nichterwerbstätiger 3 = Nichtarbeitnehmer, von der Versicherungspflicht auf Antrag befreite Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 2 Nr. 3) 4 = Personen im Ruhestandsalter, soweit nicht erwerbstätig und sonstige Nichterwerbstätige (§ 21 Abs. 2 Nr. 4)
99	EF99	340 - 347	8	NOV08K00	Härtefreibetrag

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAFOEG-DSB-2024	ASP-Name: BAFOEG
Datensatz-Nr./-Name: Lieferdatensatz	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					Einkommen der Mutter	
100	EF100	348	- 355	8	NOV08K00	Gesamtbetrag
101	EF101	356	- 363	8	NOV08K00	Gesamtbetrag vermindert um Leib- / Versorgungsrenten
102	EF102	364	- 371	8	NOV08K00	Einkommen nach § 21 Abs. 3 Nr. 2,4
103	EF103	372	- 379	8	NOV08K00	Steuern
104	EF104	380		1	ALN	Abzüge für soziale Aufwendungen 0 = Keine Abzüge 1 = Rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 2 Nr. 1) 2 = Nicht rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 2 Nr. 2), Nichterwerbstätiger 3 = Nichtarbeitnehmer, von der Versicherungspflicht Antrag befreite Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 2 Nr. 3) 4 = Personen im Ruhestandsalter, soweit nicht erwerbstätig und sonstige Nichterwerbstätige (§ 21 Abs. 2 Nr. 4)
105	EF105	381	- 388	8	NOV08K00	Härtefreibetrag
						Anzurechnende Beträge aus dem Einkommen
106	EF106	389	- 396	8	NOV08K00	Auszubildender
107	EF107	397	- 404	8	NOV08K00	Ehegatte
108	EF108	405	- 412	8	NOV08K00	Eltern / Vater
109	EF109	413	- 420	8	NOV08K00	Mutter
110	EF110	421	- 428	8	NOV08K00	Anzurechnende Beträge aus dem Vermögen des Auszubildenden
						Monatliche Förderungsbeträge des Meldejahres
111	EF111	429	- 436	8	NOV08K00	Januar - Förderungsbetrag
112	EF112	437	- 444	8	NOV08K00	Januar - Zuschuss
113	EF113	445	- 452	8	NOV08K00	Januar - Vorausleistung Zuschuss
114	EF114	453	- 460	8	NOV08K00	Januar - Unverzinsliches Darlehen
115	EF115	461	- 468	8	NOV08K00	Januar - Vorausleistung unverzinsliches Darlehen
116	EF116	469		1	ALN	Januar - Art der Förderung 0 = Keine Förderung 1 = Vollförderung 2 = Teilförderung 3 = Verzinsliches Darlehen
117	EF117	470	- 477	8	NOV08K00	Februar - Förderungsbetrag
118	EF118	478	- 485	8	NOV08K00	Februar - Zuschuss
119	EF119	486	- 493	8	NOV08K00	Februar - Vorausleistung Zuschuss
120	EF120	494	- 501	8	NOV08K00	Februar - Unverzinsliches Darlehen
121	EF121	502	- 509	8	NOV08K00	Februar - Vorausleistung unverzinsliches Darlehen
122	EF122	510		1	ALN	Februar - Art der Förderung 0 = Keine Förderung 1 = Vollförderung 2 = Teilförderung 3 = Verzinsliches Darlehen
123	EF123	511	- 518	8	NOV08K00	März - Förderungsbetrag
124	EF124	519	- 526	8	NOV08K00	März - Zuschuss
125	EF125	527	- 534	8	NOV08K00	März - Vorausleistung Zuschuss
126	EF126	535	- 542	8	NOV08K00	März - Unverzinsliches Darlehen
127	EF127	543	- 550	8	NOV08K00	März - Vorausleistung unverzinsliches Darlehen
128	EF128	551		1	ALN	März - Art der Förderung 0 = Keine Förderung 1 = Vollförderung 2 = Teilförderung 3 = Verzinsliches Darlehen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAFOEG-DSB-2024	ASP-Name: BAFOEG
Datensatz-Nr./-Name: Lieferdatensatz	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

129	EF129	552 - 559	8	NOV08K00	April - Förderungsbetrag
130	EF130	560 - 567	8	NOV08K00	April - Zuschuss
131	EF131	568 - 575	8	NOV08K00	April - Vorausleistung Zuschuss
132	EF132	576 - 583	8	NOV08K00	April - Unverzinsliches Darlehen
133	EF133	584 - 591	8	NOV08K00	April - Vorausleistung unverzinsliches Darlehen
134	EF134	592	1	ALN	April - Art der Förderung 0 = Keine Förderung 1 = Vollförderung 2 = Teilförderung 3 = Verzinsliches Darlehen
135	EF135	593 - 600	8	NOV08K00	Mai - Förderungsbetrag
136	EF136	601 - 608	8	NOV08K00	Mai - Zuschuss
137	EF137	609 - 616	8	NOV08K00	Mai - Vorausleistung Zuschuss
138	EF138	617 - 624	8	NOV08K00	Mai - Unverzinsliches Darlehen
139	EF139	625 - 632	8	NOV08K00	Mai - Vorausleistung unverzinsliches Darlehen
140	EF140	633	1	ALN	Mai - Art der Förderung 0 = Keine Förderung 1 = Vollförderung 2 = Teilförderung 3 = Verzinsliches Darlehen
141	EF141	634 - 641	8	NOV08K00	Juni - Förderungsbetrag
142	EF142	642 - 649	8	NOV08K00	Juni - Zuschuss
143	EF143	650 - 657	8	NOV08K00	Juni - Vorausleistung Zuschuss
144	EF144	658 - 665	8	NOV08K00	Juni - Unverzinsliches Darlehen
145	EF145	666 - 673	8	NOV08K00	Juni - Vorausleistung unverzinsliches Darlehen
146	EF146	674	1	ALN	Juni - Art der Förderung 0 = Keine Förderung 1 = Vollförderung 2 = Teilförderung 3 = Verzinsliches Darlehen
147	EF147	675 - 682	8	NOV08K00	Juli - Förderungsbetrag
148	EF148	683 - 690	8	NOV08K00	Juli - Zuschuss
149	EF149	691 - 698	8	NOV08K00	Juli - Vorausleistung Zuschuss
150	EF150	699 - 706	8	NOV08K00	Juli - Unverzinsliches Darlehen
151	EF151	707 - 714	8	NOV08K00	Juli - Vorausleistung unverzinsliches Darlehen
152	EF152	715	1	ALN	Juli - Art der Förderung 0 = Keine Förderung 1 = Vollförderung 2 = Teilförderung 3 = Verzinsliches Darlehen
153	EF153	716 - 723	8	NOV08K00	August - Förderungsbetrag
154	EF154	724 - 731	8	NOV08K00	August - Zuschuss
155	EF155	732 - 739	8	NOV08K00	August - Vorausleistung Zuschuss
156	EF156	740 - 747	8	NOV08K00	August - Unverzinsliches Darlehen
157	EF157	748 - 755	8	NOV08K00	August - Vorausleistung unverzinsliches Darlehen
158	EF158	756	1	ALN	August - Art der Förderung 0 = Keine Förderung 1 = Vollförderung 2 = Teilförderung 3 = Verzinsliches Darlehen
159	EF159	757 - 764	8	NOV08K00	September - Förderungsbetrag
160	EF160	765 - 772	8	NOV08K00	September - Zuschuss
161	EF161	773 - 780	8	NOV08K00	September - Vorausleistung Zuschuss
162	EF162	781 - 788	8	NOV08K00	September - Unverzinsliches Darlehen
163	EF163	789 - 796	8	NOV08K00	September - Vorausleistung unverzinsliches Darlehen
164	EF164	797	1	ALN	September - Art der Förderung 0 = Keine Förderung 1 = Vollförderung 2 = Teilförderung

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAFOEG-DSB-2024	ASP-Name: BAFOEG
Datensatz-Nr./-Name: Lieferdatensatz	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					3 = Verzinsliches Darlehen
165	EF165	798 - 805	8	NOV08K00	Oktober - Förderungsbetrag
166	EF166	806 - 813	8	NOV08K00	Oktober - Zuschuss
167	EF167	814 - 821	8	NOV08K00	Oktober - Vorausleistung Zuschuss
168	EF168	822 - 829	8	NOV08K00	Oktober - Unverzinsliches Darlehen
169	EF169	830 - 837	8	NOV08K00	Oktober - Vorausleistung unverzinsliches Darlehen
170	EF170	838	1	ALN	Oktober - Art der Förderung 0 = Keine Förderung 1 = Vollförderung 2 = Teilförderung 3 = Verzinsliches Darlehen
171	EF171	839 - 846	8	NOV08K00	November - Förderungsbetrag
172	EF172	847 - 854	8	NOV08K00	November - Zuschuss
173	EF173	855 - 862	8	NOV08K00	November - Vorausleistung Zuschuss
174	EF174	863 - 870	8	NOV08K00	November - Unverzinsliches Darlehen
175	EF175	871 - 878	8	NOV08K00	November - Vorausleistung unverzinsliches Darlehen
176	EF176	879	1	ALN	November - Art der Förderung 0 = Keine Förderung 1 = Vollförderung 2 = Teilförderung 3 = Verzinsliches Darlehen
177	EF177	880 - 887	8	NOV08K00	Dezember - Förderungsbetrag
178	EF178	888 - 895	8	NOV08K00	Dezember - Zuschuss
179	EF179	896 - 903	8	NOV08K00	Dezember - Vorausleistung Zuschuss
180	EF180	904 - 911	8	NOV08K00	Dezember - Unverzinsliches Darlehen
181	EF181	912 - 919	8	NOV08K00	Dezember - Vorausleistung unverzinsliches Darlehen
182	EF182	920	1	ALN	Dezember - Art der Förderung 0 = Keine Förderung 1 = Vollförderung 2 = Teilförderung 3 = Verzinsliches Darlehen
183	EF183	921 - 923	3	ALN	Land des Auslandsstudiums - Länderschlüssel (siehe Staats- und Gebietssystematik, Statistisches Bundesamt)
184	EF184	924 - 931	8	NOV08K00	Einkommen Auszubildender - Riester-Rente
185	EF185	932 - 939	8	NOV08K00	Einkommen Ehegatte - Riester-Rente
186	EF186	940 - 947	8	NOV08K00	Einkommen Vater - Riester-Rente
187	EF187	948 - 955	8	NOV08K00	Einkommen Mutter - Riester-Rente
188	EF188	956	1	ALN	Meldeart 1 = Bewilligte Fälle 2 = Nothilfefälle (ohne reguläre BAföG-Fälle) 3 = Studienstarthilfefälle (alle)
189	EF189	957 - 964	8	NOV08K00	Nothilfe - Betrag
190	EF190	965	1	ALN	Art der Nothilfe 0 = Ohne Angabe
191	EF191	966 - 973	8	NOV08K00	Reserve
192	EF192	974 - 981	8	NOV08K00	Reserve
193	EF193	982	1	ALN	Bewilligung eines Flexibilitätssemesters 0 = Nein 1 = Ja (Beginn des Flexibilitätssemesters liegt im aktuellen Berichtsjahr)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAFOEG-DSB-2024	ASP-Name: BAFOEG
Datensatz-Nr./-Name: Lieferdatensatz	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

194	EF194	983	1	ALN	Bewilligung einer Studienstarthilfe 0 = Nein 1 = Ja (Bewilligungszeitpunkt (Datum des Bescheids) liegt im aktuellen Berichtsjahr)
195	EF195	984 - 991	8	NOV08K00	Reserve
196	EF196	992 - 999	8	NOV08K00	Reserve
197	EF197	1000 - 1007	8	NOV08K00	Reserve
198	EF198	1008 - 1015	8	NOV08K00	Reserve
199	EF199	1016 - 1017	2	ALN	Art des nach § 56 Absatz 1 zugrundeliegenden Sozialleistungsbezugs 01 = Leistungen nach SGB II 02 = Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt nach Drittem Kapitel SGB XII 03 = Leistungen Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nach Viertem Kapitel SGB XII 04 = Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des SGB XIV 05 = ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 145 Absatz 1 SGB XIV in Verbindung mit § 27a BVG 06 = Leistungen nach AsylbLG 07 = Kinderzuschlag nach § 6a BKGG 08 = Wohngeld nach WoGG 09 = Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII
200	EF200	1018	1	ALN	Datensatzerweiterung: Inhalt wird erzeugt ----- Auswertungs-Geschlecht 1 = Männlich 2 = Weiblich (Geschlecht EF9 = 1,2 wie gemeldet, Geschlecht EF9 = 3,4 zufällig zu 1 oder 2 zugeordnet)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -1777

Fax 0331 817330 - 4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 14

Tel. 0331 8173 -1148

Fax 0331 817330 -1911

hochschulen@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Förderung beruflicher Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
K IX 2